

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Ablieferung
von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz – PflExG)

Auf Grund des Artikels IX des Gesetzes zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG) vom 29. September 2004 (GVBl. S. 428) wird nachstehender Wortlaut des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz – PflExG) in der Fassung vom 29. November 1994 (GVBl. S. 488) unter Berücksichtigung

des Artikels LXVII des Gesetzes zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG) vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260)

des Artikels III des Gesetzes zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG) vom 29. September 2004 (GVBl. S. 430)

in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 2005

Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Thomas Flierl

Gesetz
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren
(Pflichtexemplargesetz – PflExG)
in der Fassung vom 15. Juli 2005

§ 1

Ablieferungspflicht

Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten, die in Berlin verlegt werden, hat der Verleger unaufgefordert und innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen ein Pflichtexemplar unentgeltlich in handelsüblicher Form an die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin abzuliefern.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Als Text im Sinne von § 1 gelten auch Daten- und Tonträger, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien.

(2) Die Ablieferungspflicht umfasst sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörenden Beilagen sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.

(3) Als ablieferungspflichtige Verleger im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Selbstverleger sowie Kommissions- und Lizenzverleger. Hat ein Werk keinen Verleger, trifft die Ablieferungspflicht den sonstigen Hersteller.

(4) Erscheinen mehrere Einbandarten, ist das Pflichtexemplar in der dauerhaftesten Form abzuliefern. Dies gilt nicht für Vorzugs- oder Luxusausgaben.

§ 3

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,

2. Texte, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs, des häuslichen oder des geselligen Lebens dienen, wie Formulare, Preislisten, Werbetrucksachen, Familienanzeigen (Akzidenzdrucksachen),
3. Texte, die in einer geringeren Auflage als zwanzig Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um Texte handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
4. Laufbilder und Fotografien,
5. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
6. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften.

(2) Die für die Aufsicht über die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Senatsverwaltung kann weitere Arten von Texten von der Ablieferungspflicht ausnehmen, wenn an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Verlagsort

Texte sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt, wenn als Verlagsort im Werk Berlin genannt ist. Dies gilt auch, wenn Berlin nur in Verbindung mit anderen Orten als Verlagsort genannt wird.

§ 5

Entschädigung

Dem Verleger wird auf schriftlichen Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn die unentgeltliche Abgabe wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen innerhalb eines Monats nach der Ablieferung des Werkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu stellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 dieses Gesetzes nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

§ 7

Ablieferung amtlicher Druckschriften

(1) Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin sind unbeschadet des § 1 verpflichtet, von allen durch sie herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen unentgeltlich unmittelbar nach ihrem Erscheinen Pflichtexemplare an bestimmte Bibliotheken abzugeben.

(2) Absatz 1 gilt für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 8

Ermächtigung

Das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats hat durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen über die Art der nach § 1 abzuliefernden Texte, über die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, über die Ablieferungsfristen und über das Verfahren bei der Ablieferung und der Entschädigung sowie
 2. Bestimmungen über Art und Anzahl der nach § 7 abzuliefernden Pflichtexemplare sowie über die begünstigten Bibliotheken
- zu erlassen.

§ 9

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz gebraucht werden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

§ 10

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.